OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701289/6/Kl/Rd

Datum:
Linz, 16. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der C R, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. August 2021, GZ: BHGM/921070002646/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. August 2021, BHGM/921070002646/21, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 50 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 9 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 2 Z 1, § 1, § 3 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 COVID-19-MG iVm § 3 2. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 544/2020, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 13.12.2020, 18:45 Uhr
Ort: 4663 Laakirchen, A1, A1 West Autobahn, Abfahrt Laakirchen West, Rampe 3, Kontrollbucht, Wien
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: x
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt an der angeführten Örtlichkeit ein Massenbeförderungsmittel, nämlich Omnibus der Firma x GmbH auf dem Weg von einer Demonstration in Salzburg zurück nach Wien, benützt ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben, obwohl in Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerke aufgrund der 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-SchuMaV idF BGBl. II Nr. 544/2020, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden. Ein derartiger Grund für eine Abweichung dieser Regelung lag im gegenständlichen Fall jedoch nicht vor.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründet wurde die Beschwerde wie Nachstehend angeführt:

„Wir fuhren mit dem Autobus Richtung Wien, jeder saß alleine in einer Bank soweit ich es sehen konnte. Ich habe geschlafen, auf einmal sagte wer, wir haben Polizeikontrolle, der Chauffeur fuhr in eine kleine Bucht in die er reingelotst wurde von der Polizei.
Es waren zwei Beamte die in den Bus stiegen, sie verlangten Ausweise und Atteste, die sie eingesammelt haben, ich weiß, dass ich meinen Ausweis und mein Attest vorzeigen muss, aber nicht aushändigen, habe auch auf Frage meinen Ausweis gezeigt und mein Attest, darauf der Polizist, wenn ich meinen Ausweis nicht aushändige, verhaftet er mich, dass ist laut § 105 StGB Nötigung, kann es auch mit Videomaterial und Zeugen belegen.
Es wurde dann von mir verlangt, aus dem Bus auszusteigen, draußen habe ich unter Protest meinen Führerschein ausgehändigt, aber nicht mein Attest, dies aber wieder

hergezeigt, worauf der Beamte gesagt hat, sie bekommen von mir eine Anzeige, hab sofort gefragt warum, darauf wurde nicht geantwortet, dies alles belegbar (Video+Zeugen).
Die Beamten ließen uns im Regen stehen, ohne Warnwesten !!! Autobahn!! Dies ist nicht gesetzeskonform !! Sie haben nur Verstärkung gerufen, warum ?? … sie haben aber keine Identitätsfeststellung gemacht währenddessen. Als die Verstärkung da war, wurde von 2 Beamten die Tür zum Bus blockiert, so dass wir nicht einsteigen konnten.
Ich bin alleine etwas abseits gestanden, mir hat es etwas zu lange gedauert, deswegen bin ich zum Polizeiwagen vor der Motorhaube gegangen und hab gefragt, wann ich meinen Ausweis bekomme, der Beamte war sehr unfreundlich und hat gesagt gehen sie da zurück, ich hab mich umgedreht um wegzugehen, da hat mich der Beamte von hinten mit beiden Händen geschubst, darauf war ich etwas lauter gesagt habe, er soll mich nicht angreifen (Zeuge vorhanden) Dienstnummer: x.
Für mich als unbescholtener Staatsbürger ist es unverständlich, dass man ohne Straftatbestand der Willkür ausgesetzt ist und obwohl alles rechtens ist, eine Strafverfügung zugestellt bekommt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

Da die Beschwerde nicht den Formalerfordernissen entsprochen hat, wurde die Beschwerdeführerin unter gleichzeitiger Fristsetzung zur Mängelbehebung aufgefordert. Dem ist die Beschwerdeführerin fristgerecht nachgekommen; gleichzeitig wurde nunmehr ein ärztliches Attest der Dr. med. univ. E L (Ärztin für Allgemeinmedizin) vom 11. Mai 2020 angeschlossen, in welchem attestiert wurde: „Aufgrund der Erkrankung meiner Patientin, ist diese von der Maskenpflicht befreit“.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 104/2020, ermächtigt dieses Bundesgesetz zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 COVID-19-MG kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 leg.cit. kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 leg.cit. begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsort entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt oder ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder begeht.

Gemäß § 3 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 544/2020, ist in Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerke gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstandes von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 2. COVID-19-SchuMaV gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Gemäß § 17 Abs. 1 leg.cit. ist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2, § 4 Abs. 3 und § 16 auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteiengehör und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,

glaubhaft zu machen.

Gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. ist der Ausnahmegrund des § 16 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

5.2.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt konnte festgestellt werden:

Aus der Anzeige der API Seewalchen vom 8. Jänner 2021 geht hervor, dass am 13. Dezember 2020, 18:45 Uhr, anlässlich der Anhaltung in Laakirchen, A1 Westautobahn, Abfahrt Laakirchen West, Rampe 3, Kontrollbucht, Wien, mehrere Insassen des Omnibusses (Kz: x), keinen Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen haben. Die Insassen haben angegeben auf einer Corona-Demonstration in Salzburg gewesen zu sein und dass sie ärztliche Atteste hätten, die sie vom Tragen eines MNS befreien würden. Die Insassen wurden aufgefordert, sich auszuweisen und die entsprechenden Atteste vorzuweisen. Die Beschwerdeführerin hatte weder einen MNS noch ein Face Shield getragen bzw bei sich. Es wurde von der Beschwerdeführerin auch kein ärztliches Attest vorgezeigt; als Ausweisdokument wurde von ihr der Führerschein vorgezeigt. Sie hat sich während der Amtshandlung besonders uneinsichtig und aggressiv verhalten.

Im Einspruch gegen die Strafverfügung führte die Beschwerdeführerin ua aus, dass sie von den einschreitenden Beamten zum Vorweisen eines Lichtbildausweises und des ärztlichen Attestes aufgefordert wurde. Ihr sei bewusst gewesen, dass sie verpflichtet war, den Ausweis und das Attest vorzuzeigen. Zum Aushändigen sei sie jedoch nicht verpflichtet gewesen.

Anlässlich des Verbesserungsauftrages des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich übermittelte die Beschwerdeführerin ein ärztliches Attest vom 11. Mai 2020, ausgestellt von Dr. med. univ. E L, Ärztin für Allgemeinmedizin, in welchem attestiert wurde, dass „aufgrund der Erkrankung meiner Patientin, diese von der Maskenpflicht befreit ist“.

5.2.2. Als erwiesen steht fest, dass die Beschwerdeführerin am 13. Dezember 2020, 18:45 Uhr, an dem im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Tatort,

einen Omnibus, Kz: x, auf dem Weg von einer Demonstration in Salzburg zurück nach Wien, benützt hat, ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben.

Das von der Beschwerdeführerin dem erkennenden Verwaltungsgericht vorgelegte ärztliche Attest vom 11. Mai 2020 ist inhaltlich nicht geeignet, einen Ausnahmegrund iSd § 16 Abs. 3 Z 2 2. COVID-19-SchuMaV zu begründen, zumal dieses keine Gründe aufführt, weshalb das Tragen eines eng anliegenden bzw nicht eng anliegenden MNS der Beschwerdeführerin nicht zugemutet werden kann. Die Formulierung „aufgrund der Erkrankung der Beschwerdeführerin“ ist allgemein gehalten und somit nicht aussagekräftig, um das Vorliegen einer Befreiung in rechtlicher Hinsicht würdigen zu können. Jedenfalls wird auch nicht auf eine allfällige Unzumutbarkeit eines nicht eng anliegenden MNS aus gesundheitlichen Gründen eingegangen.

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung wurde durch die Beschwerdeführerin erfüllt, da keine geeignete ärztliche Bestätigung vorgewiesen wurde, die das Vorliegen des Ausnahmegrundes des § 16 Abs. 3 Z 2 2. COVID-19-SchuMaV, nachweist.

5.2.3. Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Normen sowie die Vorgaben der Verordnung klar und weithin kommuniziert wurden. Es hätte der Beschwerdeführerin bewusst sein müssen, dass sie mit ihrem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte. Relevante Entschuldigungsgründe brachte die Beschwerdeführerin im Übrigen auch selbst nicht vor.

Es war sohin auch vom Verschulden der Beschwerdeführerin auszugehen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach der Strafbestimmung des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG ist eine Geldstrafe von bis zu 500 Euro und im Nichteinbringungsfall eine Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche vorgesehen. Die der Beschwerdeführerin auferlegte Geldstrafe von 50 Euro liegt daher im untersten Bereich des Strafrahmens. Mangels Angaben der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse ist die belangte Behörde von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen. Strafmildernde bzw straferschwerende Umstände konnten nicht gefunden werden. Es kann nicht gefunden werden, dass die Behörde bei dem ihr zukommenden Ermessen in gesetzwidriger Weise vorgegangen wäre. Es war daher auch die Geldstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe zu bestätigen. Im Übrigen ist die Strafe auch erforderlich, um das Bewusstsein der Beschwerdeführerin zu schärfen und sie in Zukunft zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Auch ist die Strafe erforderlich, um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken. Die vorgesehenen Bestimmungen sind einzuhalten. Aus diesem Grunde war auch kein geringfügiges Verschulden der Beschwerdeführerin festzustellen. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann gegeben, wenn das tatbildmäßige Verhalten der Beschwerdeführerin weit hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Dies ist nicht der Fall. Fehlt es an einer der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen, war eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gerechtfertigt.

Zu II.:
Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 10 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt